

Ostpreussische - Rennschau

13. IX. 1918

M

Einlagerung von Brennstoffvorräten. Mit einer Statthaltereiverordnung wird die Frist für die Zufuhr und die Einlagerung von Wintervorräten jener Verbraucher, welche einen amtlichen Einlagerungsschein rechtzeitig, also spätestens am 12. Oktober 1918 erlangt haben, welche aber nicht in der Lage waren, die bewilligten Wintervorräte tatsächlich fristzeitig einzulagern, vorbehaltlich eines jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 15. November erstreckt. Diese Verfügung erscheint deshalb notwendig, weil in vielen Fällen die Zufuhr und tatsächliche Einlagerung der Wintervorräte infolge des Fuhrwerksmangels bis zum 12. d. M. nicht möglich war. Eine Ausstellung von Einlagerungsscheinen darf jedoch nach dem 12. d. M. nicht mehr erfolgen.